REMONDIS®
IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

REMONDIS-Gruppe

Stand: Oktober 2026

Mit Gültigkeit für

REMONDIS Schweiz AG
Mühlentalstrasse 371
8200 Schaffhausen
Schweiz
T +41 52 555 08-00
F +41 52 674-0890
info@remondis.ch
remondis.ch

Chiresa AG
Landstrasse 2
5300 Turgi
Schweiz
T +41 52 6740-80
info@chiresa.ch
chiresa.ch

REMONDIS Chemical Waste Services AG
Rothausstrasse 61
4132 Muttenz
Schweiz
T +41 61 555 08-00
info@rechem.ch
rechem.ch

REMONDIS NWS AG
Frohburgerstrasse 15
4132 Muttenz
Schweiz
T +41 61 461 50-22
info@remondis-nws.ch
remondis-nws.ch

REMONDIS Recycling AG
Mühlentalstrasse 371
8200 Schaffhausen
Schweiz
T +41 52 674 08-88
info.sh@remondis.ch
remondis-recycling.ch

Der Einfachheit halber und zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB nur die männliche Form verwendet. Die Begriffe beziehen sich jedoch immer auf Personen aller Geschlechter.

1 | **Geltungsbereich und Kundenkreis**

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) aller Unternehmen der REMONDIS-Gruppe („REMONDIS“) regeln die Beziehung zwischen dem Käufer, Abgeber oder Besteller („Kunde“) und REMONDIS und gelten für sämtliche Dienstleistungen, Verkäufe und Lieferungen von REMONDIS, unabhängig davon, ob sie direkt (per E-Mail, Telefon, Schreiben, etc.) oder online über das Kundenportal („Kundenportal“) bestellt werden, sofern die REMONDIS Gesellschaft über einen Online Shop verfügt. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich wegbedungen, auch wenn REMONDIS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Anderslautende Bedingungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden und gelten nur für das jeweilige konkrete Vertragsverhältnis.

Die vorliegenden AGB ersetzen alle früheren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von REMONDIS.

2 | **Tätigkeiten von REMONDIS**

Bei der Erbringung von Entsorgungs-Dienstleistungen ist REMONDIS einerseits Transporteur im Sinne von Art. 13 ff. und andererseits Empfänger im Sinne von Art. 8 ff. der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen („VeVa“). REMONDIS verpflichtet sich, dass sämtliche Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erbracht werden.
Die Verkäufe über das Kundenportal oder via persönlichen Kontakt (Telefon, E-Mail, etc.) unterstehen den kaufvertragsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 184 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR), unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3 | **Sortiment der Abfälle**

REMONDIS ist berechtigt, alle Sonder- und Gewerbeabfälle (einschliesslich medizinischer Abfälle jedoch mit Ausnahme von Klasse 1 (explosiv) und Klasse 7 (radioaktiv)) zu transportieren, unter Berücksichtigung der gültigen Transportvorschriften, insbesondere der VeVA und der Vorgaben nach ADR/SDR (Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, inkl. Anhang 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse).

REMONDIS ist berechtigt, alle Sonder- und Gewerbeabfälle zur Behandlung, Zusammenführung und Weiterleitung anzunehmen, die in der jeweils gültigen Betriebsbewilligung der kantonalen Behörden aufgeführt sind.

REMONDIS ist berechtigt, geeignete Behälter für die Sammlung und Zwischenlagerung zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen.

Die oben aufgeführten Berechtigungen gelten immer nur für die konkret aufgeführten REMONDIS-Gesellschaft(en). Bestellungen für die entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen können von Kunden nur bei den aufgeführten REMONDIS-Gesellschaft(en) platziert werden.

4 | **Vertragsschluss im Allgemeinen**

Die Produkte und Preise im Kundenportal gelten als Angebot. Das Angebot für ein Produkt gilt, solange das Produkt im Kundenportal auffindbar ist und/oder solange der Vorrat reicht. Das Angebot steht jedoch immer unter der den Vertrag auflösenden Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe.

Im Kundenportal gibt der Kunde durch Anklicken des „bezahlpflichtigen Bestell-Buttons“ im letzten Schritt eine verbindliche Bestellung (Annahme des Angebots gemäss Kundenportal) ab, wodurch der Kaufvertrag für das Produkt zustande kommt. Mit der Bestellung akzeptiert der Kunde diese AGB als Vertragsbestandteil. Unmittelbar nach Absenden der Bestellung erhält der Kunde eine automatisch generierte Bestellbestätigung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Der Erhalt der automatisch generierten Bestellungsbestätigung enthält keine Zusage, dass das Produkt auch tatsächlich geliefert werden kann. Sie zeigt dem Kunden lediglich an, dass die abgegebene Bestellung beim Kundenportal eingetroffen und somit der Vertrag mit REMONDIS unter der auflösenden Bedingung der Liefermöglichkeit und der korrekten Preisangabe zustande gekommen ist.

Sonstige Bestellungen des Kunden haben schriftlich, per Telefon oder in elektronischer Textform zu erfolgen. Bestellungen werden für REMONDIS erst mit der schriftlichen oder in elektronischer Textform erstellten Bestellbestätigung von REMONDIS verbindlich. Die Gültigkeitsdauer einer Offerte von REMONDIS richtet sich nach den entsprechenden Angaben in der Offerte. Fehlt in der Offerte eine Gültigkeitsdauer, so ist die Offerte für 30 Tage gültig. Die Offerte verliert ihre Verbindlichkeit auf jeden Fall, wenn das zu transportierende Abfallgut nicht den ihr zugrunde liegenden Spezifikationen des Kunden bzw. Abgebers entspricht.

Angaben in Katalogen, auf der Website und in Preislisten sowie Informationen und Spezifikationen dienen ausschliesslich Informationszwecken und sind für REMONDIS nicht bindend und können von REMONDIS nach eigenem Ermessen abgeändert werden, es sei denn, REMONDIS bezeichnet diese schriftlich als verbindlich. Darüber hinaus behält sich REMONDIS vom Hersteller vorgenommene Konstruktions- und Formänderungen sowie Verbesserungen der Produkte während der Lieferzeit vor, wenn diese Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Abweichungen in Mass, Inhalt, Gewicht und Farbtönen sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet.

Erhöhen sich innerhalb der Gültigkeitsdauer der Offerte die Kosten für die Entsorgung durch Marktschwankungen um mehr als 5 %, ist REMONDIS berechtigt, diese Mehrkosten dem Kunden zu überbinden.

Erst wenn ein Produkt vom Kunden komplett bezahlt ist, wird das Produkt Eigentum des Kunden. Bestellte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung an REMONDIS im Eigentum der REMONDIS. Nutzen und Gefahr am Produkt gehen jedoch mit Ablieferung auf den Kunden über. REMONDIS ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister unter Mitwirkung des Kunden vorzunehmen. Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der REMONDIS nicht zulässig.

5 | **Preise beim Kauf von Produkten**

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise in Schweizer Franken, exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausser die wird explizit anders angegeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie sämtliche Nebenkosten, wie z. B. für Verpackung, Versand und Transport ab den Niederlassungen von REMONDIS in der Schweiz, Versicherungen, Einfuhr-, und andere Bewilligungen, werden zusätzlich zum Nettopreis hinzugerechnet. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis von REMONDIS zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist. Mehr- oder Sonderleistungen können separat in Rechnung gestellt werden, sofern sie von dem Kunden angefragt wurden. Ebenfalls behält sich REMONDIS vor, situationsbedingte Zuschläge insbesondere für Allgemeinkosten, Treibstoff und Expresslieferungen zu erheben.

REMONDIS behält sich das Recht vor, die Preise der angebotenen Produkte jederzeit zu ändern. Massgebend für das Zustandekommen des Kaufvertrags ist der Preis im persönlichen Angebot bzw. Kundenportal zum Zeitpunkt der Bestellung. Sofern zwischen Vertragsschluss und vollständiger Leistungserbringung mehr als drei (3) Monate liegen, ist REMONDIS berechtigt, einseitig den vereinbarten Preis, um den Betrag anzupassen, um den sich die Transportkosten, Gebühren, Zölle etc. nachweislich erhöht haben.

Im Kundenportal erfolgt die Zahlung nach Wahl des Kunden mittels der im Kundenportal angebotenen Bezahlmöglichkeiten zu den Konditionen der Bezahlanbieter. Die vereinbarte Bezahlart gilt auch für etwaige Nachberechnungen. Bezahlungen sind ausschliesslich in Schweizer Franken möglich. Grundsätzlich bietet REMONDIS die Zahlarten Vorauskasse, auf Rechnung für Firmen, TWINT, PayPal und Kreditkarte an. Die Zahlart «auf Rechnung» ist ausschliesslich für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz möglich und es gelten die weiteren Bestimmungen gem. Ziff. 8. Bei der Zahlart «Vorauskasse» erfolgt die Auslieferung der bestellten Produkte nach Eingang der Zahlung des vollständigen Kaufpreises, der Steuern sowie etwaiger Versandkosten, Gebühren etc. bei REMONDIS. Daher hat die Überweisung des Kaufpreises und der weiteren Kosten unmittelbar nach Zugang der Bestellbestätigung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab Bestellung, zu erfolgen.

Bei einzelnen Geschäften bzw. Geschäftsstellen können die Zahlarten eingeschränkt sein.

6 | Vertragsschluss und Preise bei Entsorgungsdienstleistungen

Für die Entsorgungsleistungen ergeben sich die vom Kunden zu bezahlenden Preise für die Entsorgungsdienstleistung entweder anhand der geltenden Wertstoffpreise oder aus dem schriftlichen Angebot von REMONDIS, basierend auf einem erhaltenen Abfallmuster bzw. Sicherheitsdatenblatt, sofern ein Muster angefordert oder eine Probe durch REMONDIS genommen wird. Für die Erstellung von Offerten bei Sonderabfällen hat der Kunde REMONDIS auf Nachfrage repräsentative Muster einzureichen (ca. 1 Liter bzw. 1 kg)

Ergeben sich bei der Überprüfung der Abfälle oder/und bei der Anlieferung Abwei¬chungen vom Angebotsmuster bzw. zum Sicherheitsdatenblatt oder liegt eine Gefahr für die Sicherheit der Arbeitnehmer vor, kann REMONDIS entweder die Annahme verweigern oder ein neues Angebot unterbreiten. Verweigert REMONDIS die Annahme, hat der Kunde bzw. Abgeber die Abfälle zurückzunehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten hat auf jeden Fall der Kunde/Abgeber zu übernehmen. Im Falle eines neuen Angebotes kann der Kunde entweder dieses akzeptieren oder die Abfälle zurücknehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten gehen auch in diesem Falle zulasten des Kunden.

Nicht im Preis inbegriffen sind Zusatzaufwände wie Transportkosten, Bereitstellung, Verpackung sowie Ladezeiten. Eine Transportkosten-Pauschale pro Auftrag kann auf Anfrage festgelegt werden. Bei Lieferungen von Gebinde ohne gleichzeitige Abholung von Abfällen, werden Transportkosten gemäss gültiger Preisliste fällig.

Das für die Rechnungsstellung verwendete Gewicht ist das Bruttogewicht der Abfälle (einschliesslich ihrer Verpackung). Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Kunde zu übernehmen.

7 | Anpassungen der Angebote von REMONDIS

Abbildungen von Produkten in Werbung oder Prospekten dienen nur der Illustration und sind unverbindlich. Alle Hinweise auf Masse, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen und Beschriebe sind unter Umständen Veränderungen unterworfen und nur annähernd massgebend, sofern sie von REMONDIS nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

Ist die vertraglich vereinbarte Leistung infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, führt REMONDIS die Leistung nach Massgabe der geänderten Regelungen durch.

Produkte und Preise, die im Kundenportal publiziert sind, gelten als Angebot. REMONDIS behält sich das Recht vor, Inhalte auf der Website bzw. im Kundenportal sowie auch auf Prospekten, Flyern etc. zu ändern, zu kürzen, zu entfernen oder zu löschen.

Angebote, Pläne und Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum von REMONDIS. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung von REMONDIS weder Dritten zugänglich gemacht, kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benutzt werden.

8 | Bei Kauf auf Rechnung: Fälligkeit Zahlungen, Zahlungsverzug

Der Kunde verpflichtet sich, alle Rechnungen der REMONDIS innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu bezahlen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Skontoabzüge werden nicht anerkannt und nachgefordert. Bei Vorauskasse hat die Überweisung des Kaufpreises und der weiteren Kosten unmittelbar nach Zugang der Bestellbestätigung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab Bestellung, zu erfolgen. Sollte der Rechnungsbetrag unter CHF 30 liegen, so behält sich REMONDIS das Recht vor, einen Mindestpauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Der Versand der Rechnung kann schriftlich oder in digitaler Form erfolgen. Der Postversand wird mit einer Postversandpauschale in Rechnung gestellt. REMONDIS behält sich das Recht vor, die Postversandpauschale an die allgemeine Teuerung sowie Kostensteigerung anzupassen.

Neukunden und Kunden mit Zahlungsausfällen in den letzten 12 Monaten zahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, im Voraus.

Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, welche der Kunde der REMONDIS unter irgendeinem Titel schuldet, sofort (bei Vorauskasse innert 8 Kalendertagen seit der 1. Mahnung) fällig und die REMONDIS kann diese sofort einfordern und weitere Lieferungen von Produkten an den Kunden einstellen. REMONDIS erhebt ab der 2. Mahnung eine Umtriebsentschädigung pro Mahnung. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. Zudem wird zusätzlich ein effektiver Jahreszins von 6 % auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag erhoben. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

9 | Reklamationen zur Rechnung

Allfällige Reklamationen von Kunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung anzubringen; ansonsten gilt die Rechnung als vorbehaltslos akzeptiert.

10 | Allgemeine Pflichten der REMONDIS

REMONDIS sichert den fach- und sachgerechten Transport sowie die fach- und sachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung des Abfallgutes zu und führt diese selbst oder durch eine ihrer Gruppengesellschaften oder Dritte durch. Sie sichert die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Schweiz sowie allfälligen Transit- und

Empfängerstaaten zu.

Treten innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebotes Erschwernisse auf, die zu einer nicht kalkulierbaren Preiserhöhung führen oder die Entsorgung verunmöglichen, entfällt die Verpflichtung von REMONDIS, die Abfälle anzunehmen bzw. die Produkte zu liefern, bis ein kalkulierbarer und gesicherter Weg gefunden ist.

Lieferungen von bestellten Produkten erfolgen an die angegebenen Lieferadresse in der Schweiz auf Kosten und Gefahr des Kunden. Mit der Bestellbestätigung wird dem Kunden ein provisorischer Liefertermin mitgeteilt oder es wird mit dem Kunden ein Kontakt bezüglich Liefertermins aufgenommen. Die Liefertermine gelten jedoch nur als ungefähre Angaben und sind nicht verbindlich.
Eine Lieferung nach dem angegebenen Lieferdatum gibt dem Kunden kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Verspätungsschäden aus verspäteter Lieferung sind explizit ausgeschlossen.

REMONDIS ist dazu berechtigt, Teillieferungen auszuführen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist REMONDIS berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, inklusive etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Kosten für Lagerung der Kaufsache) ersetzt zu erhalten. Bei Nichtdurchführung des Auftrags aus vom Kunden zu vertretenden Gründen gelten 25 % der Auftragssumme als pauschalisierter Schadenersatz vereinbart. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

REMONDIS ist berechtigt sich zur Erfüllung eines Vertrages Dritter (andere Gruppengesellschaften oder nicht-verbundene Unternehmen) zu bedienen und diesen auch die für die jeweils vertragsgemässe Erfüllung notwendigen Informationen (inkl. Kundendaten) weiterzugeben.

11 | **Prüfpflicht, Mängelrüge und Gewährleistung für gekaufte Produkte**

Der Kunde hat gelieferte Produkte sofort auf Richtigkeit, Vollständigkeit und auf offene Schäden zu prüfen. Bei Speditionslieferungen ist ein allfälliger Lieferschaden auf dem Lieferschein zu vermerken. Offene Schäden, falsche und unvollständige Lieferungen sind innert 5 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung schriftlich der REMONDIS zu melden. Ansonsten gilt das gelieferte Produkt als vorbehaltslos akzeptiert.

Ein beanstandetes Produkt darf der Kunde nicht in Betrieb nehmen. Er hat es wie erhalten in der Originalverpackung aufzubewahren und den Instruktionen der REMONDIS bezüglich Mängel- und Rückgabeprozess zu folgen.

Später entdeckte, versteckte Mängel sind unverzüglich (d. h. innerhalb von 48 Stunden) schriftlich der REMONDIS zu melden.

Die Gewährleistung für neue Verkaufsgegenstände dauert 24 Monate beginnend mit dem Tag der Zustellung. Sachmängelansprüche verjähren gegenüber Kunden, welche die bestellten Produkte nicht für den persönlichen oder familiären Gebrauch erwerben, in zwölf (12) Monaten ab Auslieferung. Occasionen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, d. h. hier besteht keine Rechts- oder Sachgewährleistung. Eine Gewährleistung erlischt in jedem Fall sofort, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung der REMONDIS Änderungen am gelieferten Produkt vornimmt.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind normale Abnutzungen, ästhetische Mängel (wie kleine Kratzer oder Farbungleichheiten), entstandene Schäden durch Unfall, Überlastung der Ware, unsachgemässe Bedienung, mangelhafte Wartung und von unbefugten Dritten ausgeführte Reparaturen.

REMONDIS kann die Gewährleistung, nach freier Wahl der REMONDIS, auf eine der folgenden Arten erbringen:
_ kostenlose Reparatur (die ursprüngliche Gewährleistungsfrist läuft unverändert weiter),
_ teilweisen oder vollständigen Ersatz (neue Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Zustellung Ersatz),
_ Minderung des Kaufpreises; oder
_ Rücknahme des Produktes gegen Erstattung des ganzen Kaufpreises.

Ersetzte Teile aus einem von der REMONDIS anerkannten Gewährleistungsfall sind an REMONDIS zurückzusenden. Die Kosten für den Rückversand trägt REMONDIS.

Alle weitergehenden und insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung werden ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft oder REMONDIS nicht umgehend schriftlich Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12 | **Wiederrufsrecht**

Grundsätzlich sind Bestellungen nicht stornierbar. Bestellungsänderungen können zu einer Änderung der angegebenen Preise und Lieferfristen sowie zu einer Entschädigung für bereits hergestellte oder zusammengesetzte Produkte und beschafften Materialien oder begonnene Dienstleistungen führen.

Bei Käufen von Produkten und Dienstleistungen durch Privatpersonen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, und ihm das Angebot am Telefon oder in sonstiger Weise gemäss Art. 40b ZGB gemacht wurde, hat der Kunde das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung in durch Text nachweisbarer Form (z. B. Brief oder E-Mail) REMONDIS über den Entschluss, den Vertragsannahme zu widerrufen, sowie über seine persönlichen Bestelldaten zu informieren. Die Widerrufsmitteilung ist wie folgt zu adressieren:

REMONDIS Schweiz AG
Widerrufe
Mühlentalstrasse 371
8200 Schaffhausen // Schweiz
info@remondis.ch

REMONDIS Schweiz AG wird die Widerrufsmitteilung an die zuständige Gruppengesellschaft weiterleiten.

Wenn der Kunde die Vertragsannahme widerruft und die bereits gelieferten Produkte wie angegeben auf eigene Kosten retourniert hat, werden durch REMONDIS alle Zahlungen, welche REMONDIS vom Kunden erhalten hat (abzüglich Miete bei Gebrauch der Produkte, Schadenersatz bei Schädigungen der Produkte, Auslagen-/Verwendungsersatz bei Dienstleistungen), spätestens innert dreissig Tagen ab dem Tag zurückgezahlt, an dem die Widerrufserklärung bei REMONDIS eingegangen ist und die retournierten Produkte bei REMONDIS eingegangen sind.

Sofern REMONDIS bereits Dienstleistungen ausgeführt hat und die Vertragsannahme von Kunden widerrufen wird, so hat REMONDIS Anspruch auf einen angemessenen Betrag, welcher dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht und welche bis zu dem Zeitpunkt erbracht wurden, an welchem die Widerrufsmitteilung bei REMONDIS eingetroffen ist.

13 | **Verursachergerechte Mengenermittlung**

Die Mengen von Abfällen, welche je nach Umfang in Tonnen oder Kilogramm verrechnet werden, und Tankwagen im Allgemeinen, werden über amtlich zugelasse¬ne Waagen ermittelt. Massgebend ist hier bei Stückgut die Gewichtserfassung bei der Wareneingangskontrolle.

14 | Analytik für Abholung von Abfällen (im Zusammenhang mit Stoffflussmanagement)

Die zur Erstellung von Offerten für die Abfallabholung oder Verwertung notwendige Analytik wird durch die REMONDIS kostenlos ausgeführt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Diese Analysen-Ergebnisse sind Eigentum der REMONDIS. Weitergehende Analytik (z. B. VOC-Analyse) wird dem Kunden nach geltender Preisliste verrechnet. Wird eine VOC-Analytik gewünscht, muss diese durch den Kunden explizit bei jedem Auftrag schriftlich bestellt werden oder explizit bei jedem Gebinde angemerkt und angeklebt werden. Der Kunde muss dabei das geltende Verfahren befolgen. Wird dies nicht gemacht, kann im Nachhinein eine VOC-Analytik nicht mehr garantiert werden.

Die Mengen von Abfällen, welche je nach Umfang in Tonnen oder Kilogramm verrechnet werden, und Tankwagen im Allgemeinen, werden über amtlich zugelasse¬ne Waagen ermittelt. Massgebend ist hier bei Stückgut die Gewichtserfassung bei der Wareneingangskontrolle.

15 | Leihgebinde, geliehene Behälter für Sammlung und Zwischenlagerung

Sofern REMONDIS dem Kunden Leihgebinde (z. B. IBC Tanks, Fässer, C-Boxen, Container, Rahmenpaletten, usw.) zur Verfügung stellt, sind diese ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden. Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert der REMONDIS zurückgegeben werden. Das Leihgebinde ist Eigentum der REMONDIS. Bei Standzeiten von > 30 Tagen werden Mietkosten gemäss gültiger Preisliste fällig.

16 | Haftung von REMONDIS, höhere Gewalt

Die REMONDIS haftet nur für die von ihr selbst erbrachten Dienstleistungen und für Mängel an der Ware selbst. REMONDIS haftet in keinem Fall für (i) leichte oder mittlere Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus Lieferverzug, (v) Kosten für die Geltendmachung von Schäden (wie interne Administration oder Rechtsberatung) sowie (vi) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen der REMONDIS, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Die Pflichten der REMONDIS aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ruhen, solange die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, welche die REMONDIS nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung, Pandemie oder Epidemie, Lieferschwierigkeiten bei Zulieferern, Energieverknappung, geschlossene Grenzen oder behördliche Verfügungen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist. REMONDIS lehnt auch jede Haftung für Schäden aus Gründen, welche REMONDIS nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung, Pandemie oder Epidemie, Lieferschwierigkeiten bei Zulieferern, Energieverknappung, geschlossene Grenzen oder behördliche Verfügungen), ab.

17 | **Fristen Abholung**

Grundsätzlich sichert REMONDIS eine Abholung innert 10 Arbeitstagen zu. Werden REMONDIS oder ihre externen Leistungserbringer durch höhere Gewalt oder Ereignisse, welche ohne ihr Zutun und Verschulden eingetreten sind, an der Erbringung der Abholung ganz oder teilweise gehindert, verlängert sich die Abholfrist um die Dauer der Einwirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt auch für terminfixierte Abholungen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen.

18 | **Allgemeine Pflichten des Kunden**

Der Kunde als Abgeber von Abfällen ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorschriften der VeVA und ADR/SDR eingehalten werden. Darüber hinaus hat er die REMONDIS unaufgefordert auf alle möglichen Gefahren im Zusammenhang mit dem Transportgut bzw. den anzunehmenden Sonderabfällen hinzuweisen.

Bei Abholung der Abfälle durch die REMONDIS oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen kann die Beförderung verweigert werden, falls die Gebinde nicht den für den Transport von Sonderabfällen geltenden Bestimmungen (insbesondere VeVA und ADR/SDR) genügen. Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Kunde zu übernehmen.

Bei Anlieferung/Abholungen von Sonderabfällen mit fehlenden, falschen oder mangelhaften VeVA-Begleitscheinen oder Gebindebezeichnungen (Art. 7 VeVA), welche vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, wird ein Preiszuschlag pro angeliefertem Artikel erhoben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die REMONDIS oder ein anderer Empfänger die Abfälle erst nach positiver Eingangskontrolle entgegennimmt.

Falls Angaben und/oder Muster des Kunden und Lieferung nicht übereinstimmen, ist die REMONDIS berechtigt, die Lieferung gegen Verrechnung des Betriebs- und Laboraufwandes sowie der Transportkosten an den Kunden zu retournieren. REMONDIS ist ebenfalls berechtigt, eine Lieferung abzulehnen, wenn das vorgegebene Verfahren von REMONDIS für die Annahme von Gasen vom Kunden nicht eingehalten wird.

19 | **Haftung des Kunden**

Der Kunde haftet gegenüber REMONDIS für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben sowie für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er seine vertraglichen Obliegenheiten verletzt. Der Kunde stellt REMONDIS diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und hält REMONDIS schadlos.

Der Kunde haftet der REMONDIS oder seinen Partnern für sämtliche Schäden, die ihr durch die Nichtbeachtung der Ausschlussregel (vgl. Ziff. 3), durch Falschdeklarationen oder durch schadhafte Gebinde und Behälter erwachsen. Kann der Kunde keine Stoffangaben über die abzuliefernde Ware machen, haftet er in jedem Falle bis zur endgültigen Verarbeitung der gelieferten Stoffe, somit während des Transportes bis zum Abschluss der Verarbeitung. Für so entstandene Schäden bei Dritten steht der REMONDIS ein Regressrecht gegenüber dem Kunden zu.

Schäden, welche durch Anweisungen des Kunden verursacht werden, gehen zulasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Beschädigung von Strassenbelägen infolge fehlender Schutzmassnahmen, sowie bei Schäden bei sehr engen Platzverhältnissen. Abklärungen über genügende Tragfähigkeit von Zufahrtswegen und Stellplätze für Mulden/Behälter und Fahrzeuge sind Sache des Kunden. Das Einholen von Bewilligungen für das Stellen von Mulden/Behältern auf öffentlichem Grund ist Sache des Kunden. Die freie Zufahrt zur Mulde/zum Behälter muss durch den Kunden gewährleistet werden. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Kunden belastet.

Der Kunde haftet auch vollumfänglich, falls er Gebinde, Produkte oder Dienstleistungen für Dritte erwirbt bzw. beauftragt, welche diese dann in Anspruch nehmen, für das Verhalten, die Handlungen und Unterlassungen dieser Dritten, wie wenn es seine eigenen wären.

20 | **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen dem Kunden und der REMONDIS ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter dem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Exklusiver Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft von REMONDIS.

21 | **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

REMONDIS bearbeitet Personendaten in Übereinstimmung mit der separaten Datenschutzerklärung, welche auf der Webseite aufgeschaltet ist.

REMONDIS behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an diesen AGB durchzuführen. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt der Bestellung geltende Version dieser AGB, welche für jeweilige Bestellung nicht einseitig abgeändert werden können.

REMONDIS Schweiz AG // Mühlentalstrasse 371 // 8200 Schaffhausen // Schweiz
T +41 52 674 08 - 80 // F +41 52 674 08 - 90 // info@remondis.ch // remondis.ch